Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10611

06. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß)

1. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
   – Drucksache 13/7384 –

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Hildegard Wester, Christel Hanewinckel, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
   – Drucksache 13/6577 –

   Elterngeld und Elternurlaub für Mütter und Väter

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Rita Grießhaber und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   – Drucksache 13/711 –

   Mehr Zeit und Geld für Kinder

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Rita Grießhaber, Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   – Drucksache 13/4526 –

   Elternurlaub als Zeitkonto gestalten

5. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
   – Drucksache 13/7206 –

   Bericht der Bundesregierung zu der Frage einer Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater während der Mutterschutzfrist

A. Problem

Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht davon aus, daß insbesondere hinsichtlich des Antrags- und Einkommensprüfungsverfahrens beim Bundeserziehungsgeldgesetz ein Korrekturbedarf besteht. Die Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen beim derzeitigen Erziehungsgeldgesetz einen weitergehenden Reformbedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht beim Antrags- und Einkommensberechnungsverfahren die teilweise Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vor, d. h. es soll künftig wieder nur ein Antrag für beide Lebensjahre des Kindes erforderlich sein. Außerdem sollen für Personal mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst bezüglich der Unterteilung in Abschnitte des Erziehungsurlaubes Sonderregelungen geschaffen werden.

Nach den Vorstellungen der Fraktion der SPD soll der Erziehungsurlaub zu einem Elternurlaub ausgestaltet und die Freistellungsmöglichkeiten für die Eltern stärker flexibilisiert werden. Der Antrag fordert darüber hinaus die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Teilzeitarbeit. Gleichzeitig soll das Erziehungsgeld in ein Elterngeld umgeformt, das Antragsverfahren vereinfacht und das Elterngeld im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten angehoben werden.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt, den bisherigen Erziehungsurlaub zu einem dreijährigen Anspruch auf Freistellung in Form eines Zeitkontos weiterzuentwickeln, das Erziehungsgeld in bundesweit einheitlicher Höhe für die gesamte Dauer der Freistellung zu gewähren und die Erziehungszeit als Rentenanwartschaft in Höhe von 100% des jährlichen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. In einem weiteren Antrag sprechen sich die Antragsteller zudem für eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen aus.

Ablehnung des Gesetzentwurfes – Drucksache 13/7384 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD

Ablehnung des Antrages – Drucksache 13/6577 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS

Ablehnung der Anträge – Drucksachen 13/711 und 13/4526 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS

Kenntnisnahme der Unterrichtung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfes und der Anträge.

D. Kosten

Nach Angaben des Bundesrates hat sein Gesetzentwurf durch die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für den Bund keine wesentlichen Mehrausgaben zur Folge. Gleichzeitig würden die Länderhaushalte durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet. Zudem seien bei den Länderhaushalten Einsparungen durch den verminderten Personalbedarf im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu erwarten. Die Bundesregierung sieht dagegen in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf einen Mehraufwand der Kosten beim Bund etwa in Höhe von 70 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7384 – abzulehnen,
2. den Antrag – Drucksache 13/6577 – abzulehnen,
3. die Anträge – Drucksachen 13/711 und 13/4526 – abzulehnen und
4. die Unterrichtung der Bundesregierung – Drucksache 13/7206 – zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 30. April 1998

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis
Vorsitzende

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Rita Grießhaber
Berichterstatterin

Heidemarie Lüth
Berichterstatterin

Hildegard Wester
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maria Eichhorn, Rita Grießhaber, Heidemarie Lüth und Hildegard Wester

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 24. April 1997 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7384 dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 13/711 hat er in seiner 25. Sitzung am 10. März 1995 dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Die Anträge auf den Drucksachen 13/4526 und 13/6577 wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 160. Sitzung am 27. Februar 1997 an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Beim Antrag auf Drucksache 13/6577 waren zudem der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß mitberatend.

Die Unterrichtung der Bundesregierung – Drucksache 13/7206 – wurde gemäß § 80 GO-BT mit Sammelüberweisung 13/7460 Nr. 4 dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung überwiesen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat in seiner 69. Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/6577 zu empfehlen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 beschlossen, dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/6577 zu empfehlen. Gleichzeitig hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, ebenfalls die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/4526 zu empfehlen. Bereits in seiner 119. Sitzung am 9. Dezember 1997 hatte er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfes des Bundesrates zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/7384 zu empfehlen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er in seiner Sitzung am 19. März 1997 die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/6577 empfohlen.

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 13/6577 zu empfehlen. Gleichzeitig hat er mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/7384 empfohlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 23. April 1997 beraten und in derselben Sitzung einen Beschluß für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung in seiner 67. Sitzung am 22. September 1997 gefaßt. In seiner 83. Sitzung am 25. März 1998 hat er die Vorlagen abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7384 abgelehnt. Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS wurde auch der Antrag auf Drucksache 13/6577 abgelehnt. Die Anträge auf den Drucksachen 13/4525 und 13/711 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung wurde vom Ausschuß zur Kenntnis genommen.

Ihm vorliegende Petitionen hat der Ausschuß in seine Beratungen einbezogen. Mit der Ablehnung des Gesetzentwurfes und der Anträge ist der Ausschuß den Anliegen der Petenten nicht gefolgt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 13/7384)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zielt vor allem darauf ab, das Antragsverfahren für das Erziehungsgeld zu ändern. Der Gesetzentwurf sieht vor, die dop-

pelte, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennte Antragstellung abzuschaffen und künftig wieder – wie vor dem 1. Juli 1993 – nur mit einem Antrag auszukommen. Gleichzeitig soll bei Familien, deren Einkommen sich nach der Verbescheidung wesentlich verringert, das aktuelle niedrigere Einkommen auf Antrag berücksichtigt werden können.

Weiter sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, durch die verhindert wird, daß Personal mit Lehraufgaben an Schulen und Universitäten ihren Erziehungsurlaub mißbräuchlich gestalten, indem sie ihn während der Schulferien bzw. während der Semesterferien unterbrechen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Regelungen, wonach Ausländer, die vor Ablauf ihres bisherigen Aufenthaltstitels einen vollständigen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt haben, sobald dieser Aufenthaltstitel erteilt wird, einen rückwirkenden Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld für den Zwischenzeitraum haben, soweit die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen gegeben sind.

2. Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 13/6577)

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist es notwendig, über eine Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes deutlich zu machen, daß Kindererziehung die Sache beider Eltern und nicht nur eines Elternteils ist. Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen und darin die Systematik des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu ändern.

Die wesentlichen Reformanliegen des Antrages lauten „vom Erziehungsurlaub zum Elternurlaub" und „vom Erziehungsgeld zum Elterngeld". Als Ansatzpunkt für eine Umformung des Erziehungsurlaubs in einen Elternurlaub wird die Flexibilisierung der Freistellungsmöglichkeiten für die Eltern gesehen. Nach den Vorstellungen der Fraktion der SPD sollen „Gemeinsamkeit" und „Partnerschaftlichkeit" die Grundgedanken einer Neuregelung sein. In dem Antrag werden neue rechtliche Voraussetzungen als notwendig angesehen, damit Männer und Frauen Familien- und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Zu den Forderungen des Antrages gehört ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit. Neben der Möglichkeit der vollen Freistellung sollen Eltern von Kindern unter drei Jahren die Arbeitszeit auch teilweise reduzieren können. Gestrichen werden müsse die bisherige Einschränkung, wonach die Schutzregelungen des Erziehungsurlaubs nur dann greifen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht überschreitet. Weiterhin sollen beide Elternteile gleichzeitig den Elternurlaub in Anspruch nehmen können. Dazu soll der Erziehungsurlaub flexibilisiert werden, so daß es beiden Eltern gleichzeitig möglich ist, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Bei einer Verringerung der Erwerbsarbeit zugunsten der Familienarbeit soll Kündigungsschutz bestehen und nach Ablauf des Elternurlaubs eine Beschäftigungsgarantie gegeben bleiben. Zeiten des Elternurlaubs sollen mit Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt werden. Im Zusammenhang mit einer Neuregelung des Elternurlaubs müsse gemäß Antrag die stellvertretende Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Berufseinsteigern durch Lohnkostenzuschüsse gefördert werden.

Hinsichtlich der Umformung des Erziehungsgeldes in ein Elterngeld wird gefordert, daß die personenbezogene 19-Stundengrenze durch eine gemeinsame Arbeitszeitbegrenzung von 60 Stunden für beide Eltern zusammen ersetzt werden; darüber hinaus sollen die Einkommensgrenzen erhöht und das Elterngeld budgetiert, das heißt, dessen Höhe an die Länge des Bezugszeitraumes angepaßt werden. Daneben wird eine Vereinfachung des Antragsverfahrens sowie eine Anhebung des Elterngeldes im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten verlangt.

3. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/711)

Mit ihrem Antrag strebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, die aktive Beteiligung von Männern an der Erziehungsarbeit zu fördern. Dies soll in einem ersten Schritt durch eine Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes erreicht werden, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die derzeitige Regelung des Erziehungsurlaubs für Beschäftigte mit Kindern bis zu zwölf Jahren soll zu einem dreijährigen Anspruch auf Freistellung in Form eines Zeitkontos fortentwickelt werden und anstelle der Freistellung auch eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ermöglichen.
- Erziehungsgeld soll während der gesamten Dauer der Freistellung grundsätzlich und bundeseinheitlich gewährt werden, wobei der Bund die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen habe.
- Die Erziehungszeit soll als Rentenanwartschaft in Höhe von 100% des jährlichen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden und Rentenanwartschaften, die während der Erziehungszeit durch Erwerbstätigkeit erworben werden, additiv gewährt werden.

Der Antrag wird damit begründet, daß zumeist Frauen eine sog. Familienphase einlegten und während dieser Zeit auf eigenes Einkommen und das Weiterkommen im Beruf verzichteten. Insbesondere die bestehenden Regelungen zum Erziehungsgeld und zur Elternfreistellung seien im Hinblick auf die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen und die Sicherung einer kontinuierlichen weiblichen Erwerbsbiographie kontraproduktiv.

4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/4526)

Gemäß dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den Erziehungsurlaub für Beschäftigte mit Kindern in einem ersten Schritt einer Flexibilisierung zu einem drei Jahre umfassenden Anspruch auf Freistellung in Form eines Zeitkontos

fortzuentwickeln. Dieses Zeitkonto soll entsprechend einer Vereinbarung der europäischen Tarifpartner über die ersten acht Lebensjahre des Kindes verteilt werden können und mittelfristig auf zwölf Jahre ausgedehnt werden.

Des weiteren wird in dem Antrag gefordert, daß die Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld für Kinder, die nach dem 1. Januar 1996 geboren sind, so angehoben werden, daß der Anteil der Eltern, die ungemindertes Erziehungsgeld erhalten, wieder dem bei der Einführung des Gesetzes im Jahre 1986 entspricht. Gleichzeitig sollen die Einkommensgrenzen dynamisiert werden. Im übrigen solle das Erziehungsgeld für Kinder, die nach dem obigen Stichtag geboren sind, während der gesamten Dauer der Freistellung gewährt werden. Die Kosten soll der Bund tragen.

5. *Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksache 13/7206)*

In ihrer Unterrichtung verweist die Bundesregierung darauf, daß der Vater unter bestimmten Voraussetzungen auch während der Mutterschutzfrist Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen kann. Dies sei möglich, wenn die Mutter das Kind während dieser Zeit nicht selbst betreuen kann, etwa aufgrund einer schwierigen Geburt, wegen eigener Krankheit oder wegen einer schweren Behinderung des Kindes. Gleiches gelte, wenn der Vater sich aufgrund eines älteren Kindes im Erziehungsurlaub befinde. Diesen müsse er nicht unterbrechen, wenn für die Mutter erneut eine Mutterschutzfrist beginnt. Sollte also direkt nach der Geburt eine Situation entstehen, in der die Mutter sich nicht selbst um das neugeborene Kind kümmern könne, gebe das Bundeserziehungsgeldgesetz dem Vater die Möglichkeit, zur Versorgung des Kindes Erziehungsurlaub zu nehmen.

Die Einschränkungen für die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater während der Mutterschutzzeit nach der Entbindung beruhten auf dem Prinzip, daß für die Betreuung eines Kleinstkindes die Arbeitsfreistellung eines Elternteils ausreiche. Bestehen für erwerbstätige Frauen keine Beschäftigungsverbote, z.B. bei selbständig erwerbstätigen Müttern, so sei der Anspruch für den Vater so lange ausgeschlossen, wie die Mutter tatsächlich nicht arbeitet, ihre Erwerbstätigkeit also zur Regeneration nach der Entbindung und zur Pflege des Kindes unterbricht. Wenn die Mutter nicht erwerbstätig sei und für sie die Mutterschutzvorschriften nach der Entbindung nicht angewendet werden, könne der Vater dennoch keinen Erziehungsurlaub beanspruchen, wenn die Mutter im selben Haushalt lebt und daher für die Erziehung des Kindes zur Verfügung steht.

Einen generellen Anspruch für Väter auf Erziehungsurlaub während der Mutterschutzfrist ziehe die Bundesregierung nicht in Betracht. Die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit zwischen den Eltern werde dadurch möglich, daß sie den Erziehungsurlaub gleichmäßig unter sich aufteilten, in den drei Jahren bis zu dreimal abwechselten und jeweils den besonderen Kündigungsschutz in dieser Zeit genießen könnten.

III. Öffentliche Anhörung am 27. September 1997

Aufgrund eines Beschlusses in seiner 57. Sitzung am 23. April 1997 hat der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22. September 1997 (67. Sitzung) eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchgeführt.

Der Anhörung lag folgender Themenkatalog zugrunde:

Bewertung der Vorlagen zur Änderung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub im Hinblick auf

- die Situation und den Bedarf der Eltern
- die Auswirkung der zeitlichen und finanziellen Flexibilisierungsvorschläge auf
  - die Situation der Eltern
  - die Situation der Kinder
  - die wirtschaftliche Situation der Familie
  - die Arbeitsmarktchancen der Eltern
  - die partnerschaftliche Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit
- die Auswirkungen auf die personal- und betriebswirtschaftliche Planung
- die gesetzgeberischen und tariflichen Anforderungen an die Umsetzung
- die Forderung nach einer Anhebung und Dynamisierung der Einkommensgrenzen
- den (ergänzenden) Regelungsbedarf für Alleinerziehende, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Lehrkräfte
- das Antragsverfahren für die Gewährung des Erziehungsgeldes/Elterngeldes

Vom Ausschuß wurden die folgenden Sachverständigen und Verbände angehört:

- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.
- Deutscher Familienverband
- Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft
- Familienbund der Deutschen Katholiken
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband – e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks

Die ebenfalls eingeladenen Sachverständigen Monika Jaeckel (Deutsches Jugendinstitut) und Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (Staatsinstitut für Frühpädagogik) konnten aus terminlichen Gründen an der Anhörung nicht teilnehmen.

Nähere Einzelheiten der Anhörung sind dem Protokoll der 67. Sitzung sowie den als Ausschußdrucksache erschienenen schriftlichen Stellungnahmen zu entnehmen.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind nach Ansicht des Deutschen Familienverbandes zentrale familienpolitische Instrumente im Sinne der persönlichen Wahlfreiheit, zugunsten des Kindeswohls und in genereller Anerkennung der Erziehungsleistung. Es müsse den Eltern möglich sein, sich während der ersten Lebensjahre des Kindes ohne volle Erwerbstätigkeit der Kindererziehung zu widmen und später wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren.

Angesichts der geringen Höhe des Erziehungsgeldes sowie der Gefährdung des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Erziehungspause sei diese Wahlfreiheit zur Zeit aber nur eine Illusion. Um Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub den Bedürfnissen junger Eltern stärker anzupassen, bestehe daher schon seit längerer Zeit Reformbedarf. Dabei solle die Zielsetzung eine Verbesserung des bestehenden Instrumentariums im Sinne der bei seiner Einführung 1986 angestrebten Ziele sein – nicht der Ersatz durch völlig neue Instrumente.

Vor allem mit Blick auf die wirtschaftliche Situation junger Eltern liege dabei der dringlichste Reformbedarf aus Sicht des Deutschen Familienverbandes bei der Höhe, der Dauer und den Anspruchsvoraussetzungen des Erziehungsgeldes. Ob, wie lange und wieviel Erziehungsgeld gezahlt werde, sei ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Situation der Familie und dafür, ob Eltern die erwünschte Wahlfreiheit zwischen Erziehungsarbeit, Erwerbsarbeit oder einer Kombination aus beidem überhaupt finanziell ermöglicht werde.

Berufstätige Eltern hätten – so die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. – im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben insbesondere folgende Bedürfnisse:

- flexible Arbeitszeitformen, die zeitliche Dispositionsmöglichkeiten zugunsten der Familie zulassen, vor allem Gleitzeit- und Teilzeitregelungen,
- bezahlte und unbezahlte Freistellungen auf Grund dringender familiärer Anlässe,
- Urlaubspräferenzen nach familiären Gesichtspunkten (Schulferien, u. U. zusätzlicher unbezahlter Urlaub),
- familiär bedingte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
- Regelung des Wiedereinstiegs in den Beruf nach der Familienphase.

Die Erfordernisse der Erwerbsarbeit hätten in der Regel Vorrang vor denen der Familie, d. h. die Familie werde stets gezwungen, sich der Arbeitswelt unterzuordnen. Wer als Mutter und Vater seine Familienaufgaben erfülle, habe in der Regel im Arbeitsleben schlechtere Wettbewerbschancen.

Der Familienbund der Deutschen Katholiken stellte fest, daß Erziehungsgeld und -urlaub sich seit ihrer Einführung im Jahr 1986 als Beitrag zur besseren Betreuung von Kleinkindern durch die Eltern und zur finanziellen Absicherung der Familien in der Phase der Erziehung von Kleinkindern grundsätzlich bewährt hätten. Notwendige Weiterentwicklungen seien jedoch teilweise unterblieben; es gebe sogar (z. B. beim 1993 veränderten Antragsverfahren und bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens) Rückschritte bzw. Verkomplizierungen. Bisher sei es außerdem nicht gelungen, eine nennenswerte Beteiligung der erwerbstätigen Väter am Erziehungsurlaub zu erreichen; bei den meisten männlichen Antragstellern auf Erziehungsgeld dürfte es sich um Studenten oder andere in Ausbildung befindliche Personen handeln.

Die Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V. erinnerte daran, daß das Bundeserziehungsgeldgesetz von Beginn an auf große Zustimmung gestoßen sei. Neben einer einseitigen Favorisierung der Hausfrauenfamilie habe das Gesetz jedoch von Anfang an Mängel und innere Unstimmigkeiten aufgewiesen. Wesentliche Geburtsfehler seien insbesondere der Verzicht auf eine regelmäßige Dynamisierung der Leistungen sowie die fehlende Anpassung der Einkommensgrenzen an die wirtschaftliche Entwicklung gewesen. Dies habe dazu beigetragen, daß der relative Wohlstand von Familien deutlich zurückgegangen sei. Im Vergleich zu Kinderlosen und auch zum Durchschnitt anderer Gruppen gehörten Familien in den vergangenen Jahren u. a. auf Grund von Versäumnissen des Gesetzgebers eindeutig zu den sozialen Verlierern. Aufgrund dieser Situation müsse das Bundeskindergeldgesetz dringend weiterentwickelt werden, zugleich sei auf dem Hintergrund einer veränderten Familienwirklichkeit in Teilen eine Korrektur der zugrundeliegenden Philosophie notwendig.

Nach Auffassung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e. V. sei das Ziel, mit der Einführung des Erziehungsurlaubs die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, bis heute nicht erreicht worden. Ein auf einen längeren Zeitraum angelegter Ausstieg aus der Erwerbsarbeit verhindere die Gleichzeitig von Kindererziehung und Beruf, verbunden mit den bekannten Schwierigkeiten des Wiedereinstiegs, der Entwertung der Qualifikationen und der fehlenden eigenständigen Existenzsicherung. Für Väter sei der Erziehungsurlaub zudem nicht attraktiv. Leider wiesen auch die Anträge und der Gesetzentwurf des Bundesrates nicht in eine richtungsweisende Zukunft.

Nicht nur für Alleinerziehende, die sich allein um das Familieneinkommen kümmerten, bedeute Erwerbstätigkeit sowohl ein Netzwerk sozialer Kontakte als auch die Bestätigung der eigenen Leistungsfähigkeit. Außerdem stehe fest, daß die isolierte Mutter-Kind-Beziehung, die ein dreijähriger Erziehungsurlaub bedingt, weder für die Entwicklung des Kindes noch für die Ausgeglichenheit der Mutter förderlich sei. Um Parallelität und unterschiedliche Sozialisa-

tionsformen zu ermöglichen, sei vor allem wichtig, die dazu notwendige Infrastruktur zu garantieren: Kinderbetreuung für Kinder jeden Alters, flexible Arbeitszeiten nach den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nicht zuletzt die Gewährung von Erziehungsgeld als Lohnersatzleistung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) erklärte, daß er an seiner vielfach vorgebrachten Kritik an dem bestehenden Bundeserziehungsgeldgesetz festhalte. Dieses Gesetz wirke kontraproduktiv im Blick auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in der Familienarbeit und in der Erwerbsarbeit. Der Versuch, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren, werde derzeit eher bestraft als gefördert. Das Gesetz sichere die Existenz von Menschen, die Kinder erziehen, nicht hinreichend ab.

Im Hinblick auf die dringend erforderliche Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes seien für den DGB vor allem folgende Aspekte einzubeziehen:

- das Recht auf Reduzierung der Arbeitszeit für Männer und Frauen auf allen Hierarchie- und Einkommensebenen;
- finanzielle Kompensation (Lohnersatzleistungen) zum Ausgleich für den Einkommensausfall während der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder Erziehungsurlaubsanteilen (dazu gehört auch ein Ausgleich in den Systemen der sozialen Sicherung und die additive Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung);
- Wegfall der 19-Stundengrenze als Voraussetzung für den Bezug von Erziehungsgeld und für das Wirksamwerden der Schutzregelungen des Erziehungsurlaubs;
- flexible Gestaltung des Elternurlaubs über die Dreijahresfrist hinaus;
- zwingende Teilung des Elternurlaubs zwischen Männern und Frauen, verbunden mit einem individuellen Anspruch, der es auch ermöglicht, parallel Erziehungsurlaubsanteile in Anspruch zu nehmen;
- Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen.

Eine ihrer obersten Prioritäten sei für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) die Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie müsse für Frauen wie für Männer möglich sein. Das bestehende Erziehungsgeldgesetz genüge den Anforderungen nicht. Die Erziehungsleistung werde nicht als gesellschaftlich notwendige Erziehungsleistung beider Elternteile bewertet, sondern weise durch seine Bestimmungen und die nach wie vor unzulänglichen Rahmenbedingungen den Frauen die Verantwortung für die Erbringung der Leistung zu.

Besonders begrüßenswert sei aus Sicht der DAG die Zielsetzung der Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Einkommensgrenzen des Erziehungsgeldes zu erhöhen und zu dynamisieren. Beide Anträge strebten an, den Erziehungsurlaub bedarfsgerechter zu gestalten, was ihrer Forderung nach einer Orientierung an den Wünschen der Eltern entgegenkommt. Eine Vereinfachung des Antragsverfahrens sei aus Sicht der DAG ebenfalls zu begrüßen, insbesondere um Eltern die Sicherheit über ihre finanzielle Situation zu geben. Insgesamt zeigten die Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN viele gute Ansätze auf. Für eine bessere Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit wünsche man sich allerdings noch mehr Phantasie und konkretere Vorschläge von den Politikerinnen und Politikern. Langfristig sei nach Auffassung der DAG eine Familienversicherung, ähnlich dem skandinavischen Modell, in Betracht zu ziehen.

Die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks betonte, daß sich das Handwerk seit jeher für eine weitreichende Flexibilisierung der Arbeitszeiten eingesetzt habe. In diesem Rahmen würden auch zunehmend die Bedürfnisse der Beschäftigten mitberücksichtigt. Immer mehr Betriebsinhaber würden erkennen, daß nur ein gedeihliches Zusammenarbeiten die Wettbewerbsfähigkeit sichere, und entwickelten daher ständig neue Ideen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem sich langsam entwickelnden Bewußtseinsprozeß nunmehr durch Normen einzugreifen, verringere erheblich die Akzeptanz. Die Haltung und Einstellung gegenüber der Forderung „Vereinbarkeit von Familie und Beruf" könne nicht aufgezwungen werden. Die Aufgabe der Politik sei es zu deregulieren und nicht, durch ständig neu strangulierende Vorschriften den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu blockieren. Entsprechend werde z.B. der Antrag, den dreijährigen Erziehungsurlaub in Form eines Zeitkontos zu entwickeln, entschieden abgelehnt. Ebenso werde eine Beschäftigungsgarantie weiterhin nachhaltig abgelehnt. Dasselbe gelte ferner für eine Kündigungsschutzregelung bei Reduktion der Arbeitszeit.

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unterstrich, daß die Arbeitgeber an praktikablen Lösungen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in hohem Maße interessiert seien. Familienpolitische Verantwortung sei in der Wirtschaft kein Fremdwort, wenngleich sie nicht erste Zielsetzung eines Unternehmens in unserer Gesellschaft sein könne. Politische Vorschläge zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dürften im Ergebnis aber nicht bedeuten, daß die Unternehmen familiäre Belange bei Personalentscheidungen über ihre Unternehmensinteressen stellen müßten. Dies gelte insbesondere für einseitig zwingende Wahlrechte zwischen Teilzeit- und Vollzeitarbeit oder für entsprechende Rückkehrrechte. Es handele sich hierbei um grundsätzlich bedenkliche und für die nur scheinbar Begünstigten letztlich kontraproduktive Eingriffe in die Vertragsfreiheit. Auch eine Budgetierung des Erziehungsurlaubs sei praktisch nicht durchführbar. Die Unternehmen würden im übrigen vor unlösbare organisatorische Probleme gestellt, wenn Vater und Mutter sich etwa abwechselnd halbjährlich bei verschiedenen Arbeitgebern Arbeit und Erziehungsurlaub teilen könnten. Eine derartige staatliche Reglementierung des Arbeitsvertrages

dürfe nicht erfolgen. Entsprechende gesetzliche Eingriffe würden nach Ansicht der BDA die Arbeitsmarktchancen jüngerer Frauen, die auch heutzutage noch überwiegend die Aufgabe der Kindererziehung wahrnähmen, stark beeinträchtigen.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** erklärten, daß sie den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zwar inhaltlich befürworten, er jedoch nicht kostenneutral sei. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage müsse man ihn deshalb leider ablehnen.

Zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führten sie aus, daß der dreijährige Anspruch, der darin vorgeschlagen werde, eine Verlängerung des Erziehungsgeldes zu Lasten des Bundes bedeuten würde. Auch dieser sei deshalb bereits aus Kostengründen abzulehnen. Man bevorzuge in diesem Zusammenhang den Weg, wie ihn beispielsweise Bayern mit der Gewährung eines Landeserziehungsgeldes gehe. Es sei besser, das Bundeserziehungsgeld bei zwei Jahren zu belassen. Das dritte Jahr könne dann von den jeweiligen Ländern eigens gestaltet und bezahlt werden.

Das vorgeschlagene Zeitkonto, das bis zum achten, mittelfristig sogar bis zum zwölften Lebensjahr reichen solle, sei problematisch, insbesondere hinsichtlich des Kündigungsschutzes. Dies habe auch die Anhörung im Ausschuß unterstrichen. Auch die Fraktion der CDU/CSU denke durchaus darüber nach, ob man z.B. das dritte Jahr, je nach Bedarf, flexibel gestalten solle. Hierbei handele es sich jedoch um reine Überlegungen, die einer weiteren Überprüfung bedürfen, um auch die bereits vorgetragenen Bedenken zu berücksichtigen. Der vorliegende Vorschlag sei jedenfalls so für eine Lösung ungeeignet.

Die angesprochene hundertprozentige Anrechnung der Kinderziehungszeiten bei der Rente sei in der Rentenreform verwirklicht. Die Forderung sei mithin begrüßenswerterweise erfüllt. Die Anhebung der Einkommensgrenzen erachte auch die Fraktion der CDU/CSU als wünschenswert, sei aber angesichts der finanziellen Lage derzeit nicht realisierbar.

Der Antrag der Fraktion der SPD ziele auf eine grundsätzlich andere Gestaltung des Erziehungsgeldes und -urlaubs ab. Die Fraktion der CDU/CSU halte das bisherige Konzept für richtig. Die derzeitige Erziehungsgeldregelung erlaube eine Teilzeitarbeit bis zu 19 Stunden und könne von beiden Elternteilen bis hin zu einem dreimaligen Wechsel in Anspruch genommen werden, jeweils mit Kündigungsschutz. Das Konzept der Fraktion der SPD würde zwei Arbeitgeber belasten. Dies sei, wie sich auch in der Anhörung herausgestellt habe, sehr problematisch. Eine sinnvolle Gestaltung sei nur möglich, wenn auch der Kündigungsschutz erweitert werde. 60 Stunden für beide Eltern bewirkten außerdem noch nicht automatisch, daß mehr Väter Erziehungsurlaub nehmen. Hierin liege jedoch das Hauptanliegen des Antrages, welches man durchaus teile. Es müsse weiter überlegt und praktikablere Lösungen gefunden werden. Die Anhörung habe sehr eindeutig gezeigt, daß der vorliegende Vorschlag so nicht umsetzbar sei.

Der Bericht der Bundesregierung zu der Frage einer Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes durch den Vater während der Mutterschutzfrist zeige die derzeitigen Möglichkeiten auf. Hier werde deutlich, und dies sei auch der Sinn des Erziehungsurlaubes, daß nicht gleichzeitig Mutterschutz und Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen gelten bei Krankheit der Mutter, bei Bedarf oder bei schwerer Behinderung des Kindes, wenn es also wirklich notwendig sei, daß der Vater zusätzlich zum Mutterschutz Erziehungsurlaub nehmen könne. Zusammenfassend stellten die Mitglieder für ihre Fraktion fest, daß sie den Gesetzentwurf und die Anträge ablehnen und den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** unterstrichen, daß ihr Antrag in der Tat darauf hinauslaufe, eine völlig neue Struktur in das Erziehungsgeld- und -urlaubsgesetz zu bringen. Damit wolle man der Tatsache Rechnung tragen, daß in der Bevölkerung ein sehr breiter Wunsch entstanden sei, sowohl von Männern als auch von Frauen, sich um die Kindererziehung und um die Erwerbstätigkeit zu kümmern. Dies sei – angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen – vielfach auch eine Frage der Notwendigkeit geworden. Das Erziehungsgeldgesetz, so wie es jetzt existiere, komme diesem Anspruch nicht nach. Es verhindere, daß sich Mann und Frau die Arbeit in etwa gleich teilen. In diesem Zusammenhang sei z.B. daran zu erinnern, daß es derzeit nicht möglich sei, daß zwei Angehörige des öffentlichen Dienstes mit etwa gleichem Einkommen beide ihre Arbeitszeit auf 24 Stunden reduzierten, um sich in vorbildlicher Weise sowohl um die Erziehung ihrer Kinder und um die Existenzsicherung für die Familie zu kümmern. Entgegenzuwirken sei auch der Tatsache, daß heute viele Kinder vaterentwöhnt seien.

Aus diesen Gründen strebe man einen Rechtsanspruch beider Elternteile auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit während der Erziehungszeit von drei Jahren an, wobei es eine Beschäftigungsgarantie geben solle. Man gehe von einer gemeinsamen 60-Stundengrenze aus, die zwischen den Partnern verhandelbar sei. Richtig sei, daß dies allein noch nicht unbedingt zu einer stärkeren Beteiligung von Männern an der Erziehungsarbeit führen müsse. Man trage jedoch damit der Situation Rechnung, daß wegen des derzeit noch vorhandenen deutlichen Einkommensgefälles zwischen den Geschlechtern ein verbindlicher Eingriff in das wirtschaftliche Gefüge der Familie nicht machbar sei. Eine verbindlich vorgeschriebene Reduzierung, beispielsweise bei demjenigen, der das höhere Einkommen habe, berühre die Frage der Existenzsicherung.

Ziel sei natürlich, daß sich die Gesellschaft dahin gehend entwickle, daß es selbstverständlich werde, daß beide Partner ihre Arbeitszeit reduzieren. Natürlich gehe das nicht, ohne die Einkommensgrenzen zu erhöhen. Es sei von der Sache her nicht zu rechtferti-

gen, daß ausgerechnet an Familien gespart werde. Ferner strebe man ein vereinfachtes Antragsverfahren an, das auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres der Geburt des Kindes basiere und nur einen einmaligen Antrag vorsehe. Außerdem fordere man einen Anspruch des Vaters auf Erziehungsurlaub während der Zeit des Mutterschutzes.

Die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage sei etwas unlogisch. Der Mutterschutz verfolge vorrangig den gesundheitlichen Schutz der Mutter. Wenn man vor diesem Hintergrund davon ausgehe, daß die Mutter gerade in den anstrengenden ersten Wochen ohne jegliche Entlastung das Kind erziehen solle, sei dies kein Argument gegen einen Anspruch des Vaters auf Erziehungsurlaub während der Mutterschutzfrist. Vielmehr spreche – abgesehen von den erzieherischen Aspekten – aus gesundheitsfürsorglichen Gründen einiges dafür, dem Vater gerade für diese Zeit einen Erziehungsurlaubsanspruch einzuräumen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe von einem völlig anderen Ansatzpunkt aus. Hier setze auch die Kritik der Mitglieder der Fraktion der SPD an. Zum einen sei nicht geregelt bzw. gebe es keine Anstöße, die in das Ziel der Gemeinsamkeit wiesen. Ferner werde das Erziehungskonto wie ein Zauberwort benutzt. Die notwendigen Bedingungen blieben dabei jedoch sehr unklar. Es könne sicherlich für Familien sehr hilfreich sein, eine gewisse Zeitsouveränität zu haben. Keine Lösung könne aber sein, dafür sowohl arbeitsrechtliche als auch sozialrechtliche Unsicherheit in Kauf zu nehmen. Es sei ebenfalls nicht gewährleistet, daß die Aufteilung der Arbeit zwischen Vater und Mutter erleichtert werde. Dies bleibe mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Die Frage eines Wiedereinstiegs in den Beruf könne hierbei ebenfalls zu Nachteilen führen. Da man selbst weitergehende Vorschläge habe, lehne man den Antrag ab.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthalte in der Präambel einige hilfreiche Ansätze und Forderungen, gehe jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzung nicht weit genug. Die vorgesehene einmalige Antragstellung stelle an sich eine Verwaltungserleichterung dar. Zugleich beinhalte der Entwurf jedoch ein verwaltungsaufwendiges Einkommensberechnungsverfahren, das zu möglichen neuen Ungerechtigkeiten für Familien führen könne. Es fehle ferner eine Anhebung der Einkommensgrenzen.

Begrüßt wurden hingegen von den Mitgliedern der Fraktion der SPD die vorgeschlagenen Verbesserungen für Ausländer im Zusammenhang von Verlängerungen von Aufenthaltstiteln. Man halte es für hilfreich, daß in diesen Fällen das Erziehungsgeld nachgezahlt werden solle. Allerdings halte man auch Verbesserungen für Ausländer erforderlich, die nur eine Duldung hätten, wie z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge, aber ebenfalls teilweise langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebten.

Die gefundenen Lösungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates für Personen, die vor dem Erziehungsgeld nur bis zu 19 Stunden gearbeitet haben, halte man für eine zusätzliche Ungerechtigkeit und Zweiteilung der Erziehungsgeldberechtigten. Dies zeige auch, daß die 19-Stundenregelung viel zu starr sei. Die Mitglieder der Fraktion der SPD enthielten sich bei dem Gesetzentwurf, weil er zumindest in einigen Punkten positive Ansätze enthalte.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielten den Gesetzentwurf des Bundesrates für unterstützungswürdig, auch wenn es sich offensichtlich um den kleinsten gemeinsamen Nenner in der Familienpolitik handele. Finanzielle Prioritätensetzungen zu Lasten der Familien halte man für falsch.

Die eigenen Anträge seien möglicherweise hinsichtlich der einen oder anderen Ausformulierung noch nicht der Weisheit letzter Schluß. Insbesondere in bezug auf die Frage des Kündigungsschutzes müsse in Richtung Wirtschaft noch einiges an Überzeugungsarbeit geleistet werden. Eine Möglichkeit, Zeitkonten rechtlich abzusichern, hätten erst jüngst Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gezeigt. Es handele sich um einen Trend in der Arbeitsmarktpolitik, die Arbeitszeiten flexibler zu gestalten und Zeitkonten einzurichten. Man könne hier den privaten und den Erziehungsbereich nicht ausschließen. Wenn man die Familien diesbezüglich nicht vernachlässigen wolle, müsse man in dieser Frage über kurz oder lang zu Lösungen gelangen. Anliegen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es, den sog. Erziehungsurlaub als Zeitkonto zu gestalten und ihn auch besser abzusichern. Auch sie begrüßten es, daß es bei der Frage der Rentenanwartschaften mittlerweile zu Fortschritten gekommen sei.

Während es der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darum gehe – je nach den Bedürfnissen der Eltern –, eine flexible zeitliche Gestaltung zu ermöglichen, setze der Antrag der Fraktion der SPD andere Schwerpunkte, indem er die bessere Ausgestaltung des Partnerschaftsanspruchs für Väter und Mütter in den Vordergrund stelle. Als sehr problematisch erachte man die vorgeschlagene Budgetierung des Elterngelds, da dies dazu führe, daß man um so mehr Geld erhalte, je kürzere Zeit man Erziehungsurlaub in Anspruch nehme. Angesichts dieser Mängel enthalte man sich beim Antrag der Fraktion der SPD.

In der Unterrichtung der Bundesregierung bedauere man die kategorische Ablehnung, die darin zum Ausdruck komme. Man beobachte mit großem Interesse, welche Entwicklungen in Nachbarländern, beispielsweise in Schweden, in diesem Bereich stattfänden. Dort habe man einen einmonatigen Geburtsurlaub für Väter eingeführt, auf dessen Auswirkungen man mit Interesse warte. Man müsse zu neuen Instrumenten finden, um das Interesse der Väter an der Familie von Anfang an zu stärken. Natürlich koste das Geld. Sollte sich hieraus jedoch eine neue Grundlage für das Aufwachsen von Kindern ergeben, nämlich daß beide Eltern sich besser um die Erziehung der Kinder kümmern, so scheine dies ein sehr wichtiges Experiment zu sein.

Die Mitglieder der **Gruppe der PDS** betonten, daß das Fehlen von Initiativen der Koalitionsfraktionen hoffentlich dahingehend zu interpretieren sei, daß

diese mit dem derzeitigen Zustand zufrieden seien. Dagegen seien sie der Auffassung, daß es darum gehe, mit Erziehungsgeld und -urlaub bessere Rahmenbedingungen für eine wirkliche Partnerschaft mit Kindern zu schaffen.

Auch hinsichtlich der demographischen Entwicklung sei es wichtig, daß man Voraussetzungen schaffe, um Erwerbsarbeit, Erziehung und Familienarbeit für Väter und Mütter gleichberechtigt zu gestalten. Den derzeit unbefriedigenden Zustand beschreibe allein schon die Tatsache, daß nach dem ersten Jahr nurmehr etwas mehr als die Hälfte das Erziehungsgeld in voller Höhe erhalte.

Dringend regelungsbedürftig erachteten die Mitglieder der Gruppe der PDS im übrigen, daß man nach dem Erziehungsurlaub eine Chance habe, wieder in das Erwerbsleben zurückzukehren. Andernfalls müsse man sich nicht wundern, wenn immer mehr Frauen und Männer auf Kinder verzichteten.

Auch wenn der Gesetzentwurf des Bundesrates nach Auffassung der Bundesregierung nicht kostenneutral sei, stimme die Gruppe der PDS ihm zu. Bei den übrigen Anträgen enthielten sich die Mitglieder der Gruppe, weil man einen eigenen Antrag zum Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung vorgelegt habe.

Bonn, den 30. April 1998

Maria Eichhorn	**Rita Grießhaber**	**Heidemarie Lüth**	**Hildegard Wester**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333